

Allergnädigst privilegirtes.
Leipziger Tageblatt.

Nr 167. Donnerstag, den 16. Juni 1831.

B e k a n n t m a c h u n g

Von der unterm 10. Juni d. J. erlassenen Bekanntmachung mehrerer Vorsichtsmaaßregeln zu Abwendung ansteckender Krankheiten, besonders der Cholera, haben wir zwar eine mehr als gewöhnliche Anzahl Exemplare ausgeben lassen; allein bei der so großen Wichtigkeit des Gegenstandes ist der anderweite Abdruck veranstaltet worden und Exemplare davon sind von heute an bei der Rathsstube, und zwar unentgeltlich, zu bekommen.

Im weitem Verlauf des in dieser Bekanntmachung ausgedrückten Zwecks der Fürsorge für Gesundheit und Leben der hiesigen Einwohnerschaft werden folgende Bestimmungen, deren größter Theil schon eine zweckmäßigere Markt- und Gewerbe-Ordnung überhaupt in sich begreift, dringend nothwendig:

1.
Der Verkauf alles unreifen Obstes, besonders unreifer Kirschen, Johannis-, Heidel- und Stachelbeeren, Birnen und andern Obstes, wie es nach und nach begehrt oder angeboten wird, nicht minder auch unreifer Kartoffeln, ist unbedingt verboten.

2.
Einem gleichen Verbote unterliegt der Verkauf solchen Gebäcks, wozu nur unreifes Obst gebraucht zu werden pflegt, z. B. der Verkauf des Stachelbeerkuchens, ferner solchen Brotes, welches aus Mehl von zu sehr ausgewachsenem Getreide gebacken oder nicht gehörig ausgebacken ist.

3.
Es darf nur Fleisch von gesundem Vieh, besonders auch von nicht zu jungen Kälbern, verkauft, aber das mit einem Anschlag behaftete und deshalb nicht unbedingt zum Verkauf unzulässige Fleisch nur nach sorgfältiger Untersuchung verkauft werden. Zu gleichmäßiger Untersuchung werden das sogenannte geräucherte Fleisch, geräucherte Würste, geräucherte Rindszungen u. s. w. ausgestellt.

4.
Das Getränke, als Milch, Bier, Branntwein, vor dessen häufigem Gebrauche, besonders vor dem des Kartoffelbranntweins, hiermit gewarnt wird, auch der zur Zubereitung von Speise und Getränke dienende Essig, ist durchaus frei von aller Verunreinigung und ohne eine Verbindung mit schädlichen Ingredienzien zu liefern. In Ansehung des Bieres wird die Vermischung verschiedener Arten von Bier als Verunreinigung angesehen.

Außer diesen Bestimmungen zur Erlangung der ersten Lebensbedürfnisse in möglichst guter Beschaffenheit, ist auch auf Reinlichkeit in Straßen, Gassen und andern öffentlichen Plätzen,